

Wer Rechte einfordert, unterwirft sich

(Zum 1. August 2023)

Genau das taten unsere Vorväter nicht! Sie forderten keine Rechte ein. Dagegen standen sie für RECHT ein, was etwas sehr anderes ist. Sie waren nicht bereit, sich zu unterwerfen. Sie wehrten sich gegen das UnRECHT Unterworfenen sein zu sollen zu müssen oder zu werden.

Positiv ausgedrückt: Unsere Vorväter wussten, was an natürlichen Pflichten sich aus dem RECHT ergibt. Sie verpflichteten sich freiwillig und aus Notwendigkeit, d.h. weil sie dem eigenen Leben und den Umständen, in denen sie lebten ab spürten, dass Selbstverpflichtung die Voraussetzung ist, sich selber und andere gegen UnRECHT abzusichern. Sie verbanden sich untereinander im gemeinsamen Willen, sich zu wehren. Sich gegen jeden zu wehren, der den naturgegebenen RECHTszustand missachtet oder zu verletzen beabsichtigt.

Wer den Bundesbrief von 1291 untersucht, findet nichts von Anspruchsrechten. Zu finden ist der Anspruch an sich selber, für das RECHT im eigenen Lande einzustehen. Oder um es mit Gottfried Keller zu sagen: *„Keine Regierung und keine Bataillone vermögen RECHT und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustüre zu treten und nachzusehen, was es gibt.“*¹ Dies ist etwas ganz anderes, als etwa Menschenrechte².

Das RECHTverständnis unserer Vorväter war: Schutz vor UnRECHT und böswilligem Angriff, gegenseitiger Beistand, gegenseitige Ratserteilung, Erhaltung der gegebenen Lebensumstände und deren mögliche Verbesserung, entsprechende Förderung der Wohlfahrt durch Selbstverpflichtung, nicht zu schaden und Bedrohten durch Eigeninitiative und Selbstanhandnahme beizustehen, was in Eigenständigkeit und Tapferkeit mündete. Verletzte RECHTszustände wurden nicht geduldet. Wiedergutmachung, Strafe usw. sind verbindliche Forderungen im Bundesbrief. Es sind KEINE Anspruchsforderungen, sondern Forderungen zur Wiederherstellung des RECHTs nach erfolgter Übertretung. Es sind nicht Forderungen an höhergestellte Dritte. Der Bundesbrief 1291 ist eine SelbstverPFLICHTung, andern beizustehen; eine

1 Aus "Das Fähnlein der sieben Aufrechten"

2 Menschenrechte, ob von 1791 oder 1948, und alle möglichen und unmöglichen Rechtsforderungen die davor, dazwischen und danach liegen: es handelt sich um positivistisches Recht das zuweilen legal, aber illegitim ist, weil es dem natürlichen RECHT diametral zuwider läuft und sogar Ungerechtigkeit legalisieren kann.

Verpflichtung auch, das eigene Leben in Ordnung zu halten. Eine innere Selbstverpflichtung, der die Selbstanhandnahme des Lebens auf Schritt und Tritt folgt.

Das Gründungsdokument der Schweiz braucht nicht in falscher Weise glorifiziert zu werden, um als gutes Beispiel und Beweisstück angeführt zu dienen, wie sehr wir uns als Gesellschaft von einer dem NaturRECHT entsprechenden, sich selbst in die Pflicht nehmenden Haltung von Familien³ in eine Meute weitgehend gedankenlos Rechte einfordernder Individuen entwickelt haben. Der unnatürliche Bezug zum Leben des modernen Menschen besteht weitgehend in Erwartungen und Ansprüchen, die überstaatliche Organe und Staatsverfassungen, Gesetze und Verordnungen in Aussicht stellen. Staatsverwaltung, Wirtschaft und Politik sollen die Ansprüche zu seinen Gunsten der Bürger erfüllen.

Wer Lebenserfüllung sucht, findet sie in Pflichterfüllung, nicht infolge gewährter (oder abgewiesener) Anspruchsbegehren. Aus dieser Überzeugung ergeben sich folgende «Glaubenssätze»:

SATZ 1:

Grundthese: Der natürlich RECHTszustand⁴ unterscheidet sich grundsätzlich von zugestandenem Recht⁵.

Begründung: RECHT respektiert die Würde des Menschen, während von sich aufwerfenden Autoritäten verwaltetes Recht⁶ entwürdigt und erniedrigt.

SATZ 2:

Der Mensch braucht keine Rechte, denn es gibt keine einzufordern.

Begründung: Die Natur liefert als Grundzustand das RECHT, keine Rechte. Anspruchsrechte entstehen erst dadurch, dass ein einzelner Mensch oder eine Gruppe (WHO, UNO, Politiker, Parlamente, Verwaltungen, Richter usw.) sich über die restlichen Mitmenschen erhebt. Dadurch werden die übrigen Menschen in einen Stand des UnRECHTs⁷ versetzt. Um zu verhindern, dass die meistens gewaltsam oder verwaltungstechnisch trickreich Unterstellten zu sehr aufbegehren, werden ihnen von oben gewisse Anspruchsrechte angeboten oder zugeteilt, was aber das ursprüngliche UnRECHT nicht aufzuheben vermag.⁸

3 ... mit vorbildhaftem und respektiertem Familienoberhaupt.

4 RECHT ist das, was richtig ist. (Naturrecht)

5 Anspruchsrecht entsteht durch Unterworfenheit (positives Recht)

6 zugestanden oder verweigert von den einen, gefordert von den um ihr RECHT geprellten Unterworfenen andern

7 Nicht zu verwechseln mit sozialer Ungerechtigkeit, von dem unsere Vorfäter nichts wussten.

8 Die Bundesverfassung 1848 war keine Ausnahme.

SATZ 3:

Der Mensch hat bescheiden wenige zu erfüllende Pflichten.

Begründung: Bekannt sind die Pflicht der Selbsterhaltung (etwa „liebe dich selbst“) und die Pflicht, dem Schwachen aufzuhelfen, den Bedürftigen zu versorgen und dem Hilflosen beizustehen (etwa „liebe deinen Nächsten“)⁹.

SATZ 4: Wohlfahrtsstaatliche Massnahmen, die den Menschen von Helfern oder materieller Hilfe abhängig machen, verletzen die Menschenwürde.

Begründung: Der Mensch ist als ein Wesen geschaffen, das grundsätzlich alle moralischen Entscheide selber nicht nur fällen kann, sondern auch muss¹⁰, um seine Würde zu bewahren¹¹ und Lebenssinn und -erfüllung zu finden. Diese Entscheidungen sind es, die das Leben ausmachen. Wer moralische Entscheidungen vorwegnimmt und Menschen zu ihrem vermeintlichen Glück zwingt, ist ein Verderber. Jeder Mensch ist grundsätzlich fähig, als Teil einer Familie und/oder grösseren Menschengemeinschaft für sich selber und andere (Kinder, Bedürftige, Alte usw.) zu sorgen.

SATZ 5:

Der Mensch wird in einen natürlich intakten RECHTszustand hineingeboren.

Begründung: Eine Geburt ist grundsätzlich RECHTens. Jeder Mensch hat ab dem Zeitpunkt der Zeugung einen unbestrittenen Platz in der Welt. Entsprechend haben Eltern die Aufgabe, dem jungen Menschen zu helfen, so zu leben, dass dieser RECHTszustand, in den das Kind hineingeboren worden war, unverletzt bleibt. Die Mittel dazu sind Verbote und Gebote, etwa der Dekalog¹², ein universell verbindlich anwendbarer moralischer Masstab zur Beurteilung menschlichen Verhaltens. Der natürliche Mensch, mit seinen Hang zum Bösen, braucht zusätzlich eine Lebensphilosophie, die ihn befähigt, seinen natürlichen Zustand zu verstehen, damit umzugehen und zurecht kommen zu lernen. Erziehung ist RECHTsunterweisung, um sich die entsprechende Lebensphilosophie (= Weltanschauung) anzueignen.¹³

SATZ 6:

der Staat (ein wissenschaftlich nicht definierbarer Begriff), die zivile Obrigkeit, die staatliche Gewalt, hat den Auftrag, RECHTsverletzungen zu ahnden, d.h. unter

9 Das “Liebe Gott von ganzem Herzen und von ganzer Seele und deinen Nächsten wie dich selbst” ist der grössere Kontext. Doch Liebe zu Gott ist keine Pflicht. Liebe zu Gott ist ein Geschenk, das Er Menschen austeilte. Gott giesst seine Liebe ins menschliche Herz und von dort fliesst es zu Ihm zurück und überfließt gleichzeitig zum Nächsten.

10 Gemeint ist der zum Erwachsenen erzogene Mensch.

11 Näheres dazu «Kinder gehören den Eltern nicht dem Staat» Rudolf Schmidheiny, 2023, S. 245 «Der rechtstheoretische Ansatz»

12 Die 10 Gebote der Bibel haben sich seit mindestens 3000 Jahren bewährt und waren stets Kompass für unverdorrene menschliche Gewissen.

13 Dazu in “Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat!” S. 368 Anhang C: Der Bildungsrucksack

Androhung von (Schwert-)Gewalt, die Wiederherstellung des ursprünglichen RECHTSzustandes vom RECHTs-Übertreter einzufordern, letzteren nötigenfalls zu bestrafen.

Begründung: Die Verletzung des RECHTSzustandes behindert oder verunmöglicht das freie Zusammenleben. Wer RECHT verletzt, übt in aller Regel Zwang aus oder hintergeht seinen Mitmenschen, um diesen zu schädigen oder/und sich auf unRECHTe Art Vorteile zuzuschancen.¹⁴

SATZ 7:

Der Staat ist eine beigeordnete, keine übergeordnete Autorität; allerdings eine gewaltbewehrte.

Begründung: Die Furcht vor dem physischen Schwert fordert die Achtung des RECHTs ein und wirkt präventiv gegen RECHTsübertretung. Es ist nicht eine hierarchisch höhere Stufe und Macht des Schwertträgers, die Anerkennung des RECHTs bewirken. Die furchterregende Kraft geht einzig vom Schwert und dessen möglichem Gebrauch aus, nicht von einer furchteinflössenden Kaste Privilegierter.¹⁵ Der Träger der Staatsgewalt trägt allerdings grössere Verantwortung gegenüber dem, der das RECHT geschaffen hat¹⁶, als der, der kein Schwert trägt. Der erste trägt das Risiko, jemandem UnRECHT zu tun, die Schwertkraft infolge korrumpierender Machtgelüste zu missbrauchen oder es aus Menschenfurcht zu zögerlich anzuwenden. Das Schwert ist nicht Ausdruck von Macht, sondern Symbol und Instrument des staatlichen RECHTsorgans ausgleichender GeRECHTigkeit¹⁷. Macht ist Ausdruck falsch angewandeter, korrumpierter Schwertgewalt. Vertreter der Staatsgewalt haben keine menschlich höhere Stellung, sondern die zwingende Pflicht über den RECHTSzustand zu wachen, diesen zu sichern und bei RECHTsverletzung einzuschreiten. Sie sind Menschen, denen wir im Alltag auf Augenhöhe begegnen. Sie sind Diener des RECHTs zum Wohl aller, nicht Herrscher zu Gunsten weniger. Sie sind keine Rechtsverwalter, sondern RECHTsvollzieher. Sie sind es, die beauftragt sind, gestörtes RECHT mittels Zwang wieder herzustellen.

SATZ 8: Wer ruhig schlafen möchte, unterstelle sich wie unsere Vorväter von 1291 Gott, dem Allmächtigen.

Begründung: «Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem HERRN: meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.»¹⁸

14 Jeder Mensch weiss, dass dies falsch ist und letztlich nicht nur dem Nächsten, sondern auch ihm selber schadet. Sein Gewissen wird verletzt, abstumpft und er wird längerfristig verlernen, zwischen gut und böse zu unterscheiden. Somit verlern er auch, was für ihn selber gut ist.

15 Der Gesslerhut lässt grüssen!

16 Gott, der Allmächtige

17 Nicht zu verwechseln mit [anti-]«sozialer Gerechtigkeit» (=politischer Kampfbegriff)

18 Psalm 91, 1-2, Luther Übersetzung 1964